

Oscar Battegay Oscar Battegay  
Notar Notar

5 Fr.

1 Fr.

13.12.06 13.12.06

## Stiftungsstatuten

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1

Unter dem Namen **Stiftung Pirolo** besteht eine Stiftung nach Art. 80 (achtzig) und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Die Stiftung hat Sitz in Basel. Erster Sitz ist bei der Internationale Treuhand AG am Hirzbodenweg 103. Der Stiftungsrat kann mit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde den Sitz der Stiftung an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

#### Art. 2

Die Stiftung bezweckt die Förderung des Musiklebens in Basel und seiner Region sowie des Wirkens von Berufsmusikern mit einem konkreten Lebensbezug zu Basel und seiner Region im Allgemeinen.

Insbesondere beschafft die Stiftung qualitativ hoch stehende Instrumente, primär Streichinstrumente, und stellt diese Musikern frei oder zu günstigen Bedingungen leihweise zur Verfügung.

Sie kann für einzelne Instrumentenkategorien oder für den Hauptzweck förderliche Nebenzwecke, wie z. B. Konzertveranstaltungen, Ausschreiben von Wettbewerben oder Stipendien etc., Sondervermögen bilden.

Eine Änderung des Zwecks durch die Stifter im Rahmen von Art. 86a ZGB bleibt vorbehalten.

#### Art. 3

Der Stiftungsrat kann in einem Reglement nähere Bestimmungen zum Stiftungszweck und dessen Verwirklichung erlassen.

Ein Anspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

## **II. Stiftungsvermögen**

### **Art. 4**

Die Stifter widmen der Stiftung ein Anfangsvermögen von CHF 50'000 (Franken fünfzigtausend).

Das Stiftungsvermögen kann durch dessen Erträge und weitere Zuwendungen der Stifter oder Dritter vermehrt werden. Über die Annahme von Zuwendungen Dritter entscheidet der Stiftungsrat.

### **Art. 5**

Zur Verfolgung des Stiftungszwecks können sowohl das Stiftungsvermögen als auch dessen Erträge verwendet werden. Zudem können frei oder zweckgebundene Zuwendungen, Legate, Leihgaben entgegen genommen und zur Verfolgung des Stiftungszwecks eingesetzt werden.

Der Stiftungsrat ist in der Anlage des Stiftungsvermögens im Rahmen der anerkannten Grundsätze einer sorgfältigen Vermögensverwaltung frei. Er kann in einem Reglement nähere Bestimmungen erlassen.

## **III. Organe der Stiftung**

### **Art. 6**

Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat,
- die Revisionsstelle,
- der Beirat im Falle seiner Einsetzung.

**Art. 7**

Der Stiftungsrat besteht aus einem bis sieben Mitgliedern. Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder des Stiftungsrates sowie an Personen, denen besondere Aufgaben und Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat. Die ordentliche Tätigkeit als Stiftungsrat wird ehrenamtlich wahrgenommen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der Stimmen der vertretenen Stiftungsräte getätigt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Sofern nicht ein Mitglied die mündliche Behandlung des Geschäftes verlangt, können Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg (auch per e-mail) gefasst werden.

Über die Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

**Art. 8**

Der erste Stiftungsrat ist auf eine Amtsdauer bis zum 31.12.2008 gewählt. Danach ergänzt und konstituiert sich der Stiftungsrat selbst. Die Amtsdauer eines Mitglieds beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Aus wichtigen Gründen (z.B. Unfähigkeit, strafbares Verhalten, Zweckentfremdung des Stiftungsvermögens) kann ein Stiftungsrat auch während der Amtszeit abberufen werden.

**Art. 9**

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Er führt die Stiftung nach dem in dieser Urkunde festgelegten Willen der Stifter und übt alle Kompetenzen aus, die nicht gemäss Statuten, allfälligen Reglementen und Gesetz einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Stiftungsrat bezeichnet die für die Stiftung zeichnungsberechtigten Personen. Diese müssen nicht Mitglieder des Stiftungsrats sein.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben und Ausführung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat die erforderlichen Personen beiziehen bzw. Gremien einsetzen. Insbesondere kann er einen Sekretär und Verwalter der Stiftung bestimmen, welche nicht Mitglieder des Stiftungsrats sein müssen. Ebenso kann er zur Beratung fachlicher Fragen im Bereich des Stiftungszwecks einen Beirat einsetzen. Der Stiftungsrat wählt die Mitglieder des Beirats, welche ebenfalls nicht Mitglieder des Stiftungsrats sein müssen, und regelt alles Weitere.

#### **Art. 10**

Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat jeweils auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle besteht aus einer juristischen oder aus einer oder mehreren natürlichen Personen, die keinem anderen Organ angehören. Sie hat sinngemäss die in Art. 728 OR festgelegten Aufgaben.

#### **Art. 11**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet hierüber dem Stiftungsrat Bericht. Das Rechnungsjahr endet jeweils auf den 31. Dezember, erstmals auf den 31. Dezember 2007.

Der Stiftungsrat unterbreitet den Revisionsbericht zusammen mit der Jahresrechnung und dem Tätigkeitsbericht der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

#### **Art. 12**

Der Stiftungsrat kann in einem Reglement weitere Bestimmungen über die Grundsätze seiner Tätigkeit und die Organisation der Stiftung erlassen.

#### IV. Urkundenänderung und Aufhebung der Stiftung

##### Art. 13

Der Stiftungsrat ist jederzeit berechtigt, der zuständigen Behörde ein Gesuch um Änderung der Stiftungsurkunde zu unterbreiten. Der Stiftungszweck ist zu wahren.



Eine Änderung des Stiftungszwecks kann durch den Stiftungsrat nur im Rahmen von Art. 86 ZGB beantragt werden, wenn der ursprüngliche Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen der Stifter offenbar entfremdet worden ist.

##### Art. 14

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erfolgen.

Das noch vorhandene Stiftungsvermögen ist für einen möglichst ähnlichen Zweck zu verwenden. Der Stiftungsrat entscheidet über die Verwendung. Ein Rückfall an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist in jedem Fall ausgeschlossen.

  
Nunbauer G. Langl.  
J. Maehle  
  
R. Seiner

## BEURKUNDUNG

Ich, der unterzeichnete öffentliche Notar zu Basel, beurkunde hiermit, dass die mit Schnur und Siegel beigenähten Statuten wörtlich übereinstimmen mit denjenigen Statuten der

**Stiftung Pirollo,**  
in Basel,

die an der Gründerversammlung vom 13. (dreizehnten) Dezember 2006 (zweitausendundsechs) beschlossen wurden.

BASEL, den 13. (dreizehnten) Dezember 2006 (zweitausendundsechs)



Allgem. Prof. No 79/2006

*Oscar Battegay*  
1575

Oscar Battegay  
Notar